

BVGer D-5761/2010 vom 23. November 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5761_2010

FR: TAF D-5761/2010 du 23 novembre 2012

IT: TAF D-5761/2010 del 23 novembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Da die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Asylgründe in einem engen Zusammenhang mit der von ihm dargelegten Herkunft, Identität und den von ihm beschriebenen Reiseumständen stehen, ist vorab zu prüfen, ob diese als glaubhaft betrachtet werden können.

E. 4.2

Gestützt auf die Akten steht fest, dass der Beschwerdeführer keine rechtsgenügenden Reise- und Identitätspapiere im Sinne von Art. 1a Bst. b und c der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) zu den Akten reichte. Damit ist seine Identität nicht belegt. Bei dem von ihm eingereichten Laissez-passer handelt es sich - wie das BFM mit zutreffender Begründung feststellte, (vgl. Akte A34/11 S. 4) - um ein offensichtlich gefälschtes Dokument, weshalb es schon aus diesem Grund den Anforderungen an Art. 1a Bst. c AsylV 1 nicht genügt. Zudem würde dem Dokument auch das Erfordernis, zum Zweck des Nachweises der Identität des Inhabers ausgestellt worden zu sein, fehlen, weshalb es selbst im Fall der Authentizität nicht als rechtsgenügender Identitätsnachweis gelten könnte. Das Gleiche gilt im Übrigen für das sich in den Akten befindliche Dokument mit dem Titel "Certificat de Nationalité", welches am 21. Juni 2011 ausgestellt wurde. Damit hat es der Beschwerdeführer versäumt, dafür zu sorgen, dass seine Identität und Herkunft zweifelsfrei feststehen. Aufgrund der Tatsache, dass er seine Identität mit einem offensichtlich gefälschten Dokument zu belegen versucht, besteht zudem grundsätzlich die Vermutung, er wolle den schweizerischen Behörden gegenüber weder seine Identität noch seine Herkunft oder seinen Reiseweg offenlegen. Es ist deshalb nachfolgend zu prüfen, inwiefern die Aussagen des Beschwerdeführers oder andere in den Akten enthaltene Anhaltspunkte für oder gegen die vorgebrachte Identität, Herkunft und den Reiseweg sprechen.

E. 4.3

Die Zweifel an der behaupteten Identität und am geltend gemachten Reiseweg werden durch zahlreiche Ungereimtheiten stark erhärtet:

E. 4.3.1

So ist mit dem BFM übereinzustimmen, dass die Erklärungen des Beschwerdeführers zum Erhalt des von ihm eingereichten Laissez-passers nicht zu überzeugen vermögen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird deshalb auf die zutreffenden Erwägungen der

Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung (vgl. Akte A34/11 S. 3 und 4) verwiesen. Die den Ausführungen des BFM entgegengebrachten Einwände des Beschwerdeführers - nämlich I._____ sei gleichzeitig ein Gebiet in E._____, eine Stadt und eine Gemeinde der Stadt I._____ - ändern nichts daran, dass der auf dem Dokument angegebene Ausstellungsort nicht mit den Aussagen des Beschwerdeführers übereinstimmt, und können somit nichts an der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz ändern.

E. 4.3.2

Ferner unterschrieb der Beschwerdeführer im Verlauf des erstinstanzlichen Asylverfahrens zunächst mit lateinischen Buchstaben, die den Namen "Q._____" oder "R._____" erkennen lassen (vgl. Akten A1/13 und A9/21), während er später nur noch mit den Initialen "S._____" unterzeichnete, was sich nicht miteinander in Einklang bringen lässt. Darüber hinaus weist die vom Beschwerdeführer zuerst verwendete Unterschrift "Q._____" oder "R._____" keinen Bezug auf zu der von ihm angegebenen Identität. Seine dazu abgegebene Erklärung, die frühere Unterschrift habe keine Bedeutung, vermag - wie das BFM ebenfalls zutreffend darlegte - ebenso wenig zu überzeugen wie seine Angabe in der Beschwerde, es komme häufig vor, dass Jugendliche ihre Unterschrift ändern würden, weil nicht nachvollzogen werden kann, dass der Beschwerdeführer in seiner Unterschrift Buchstaben verwendet, die mit der von ihm angegebenen Identität in keiner Beziehung stehen. Selbst wenn er seine Unterschrift verändert hätte, was im Übrigen bekanntermassen nicht nur bei Jugendlichen geschieht, wäre davon auszugehen, dass sie in irgend einer Weise mit der Identität in Verbindung zu bringen ist, was vorliegend nicht der Fall ist. Unter diesen Umständen ist auch diesbezüglich die Argumentation der Vorinstanz zu bestätigen.

E. 4.3.3

Ausserdem kann nicht nachvollzogen werden, warum sich der Beschwerdeführer nur mit einem Schülerschein ausgewiesen haben will, obwohl er gestützt auf seine Aussagen die Schule seit dem Schuljahr 2004/2005 nicht mehr besucht habe und der Schülerschein somit während seines weiteren Aufenthaltes im Heimatland bis im März 2009 weder gültig war noch im Heimatland selber als Identitätsdokument diente. Sein Einwand in der Beschwerde, das BFM habe die Situation in E._____ nach schweizerischen Verhältnissen eingeschätzt, denn dort sei der Beschwerdeführer vor allem der Sohn seiner Eltern gewesen und habe keine Identitätspapiere gebraucht, kann nicht gehört werden. Sollte sich der Beschwerdeführer - wie von ihm dargelegt - in der Tat zwischen 2005 und 2009 in seinem Heimatland aufgehalten haben, ist davon auszugehen, dass er zumindest eine Identitätskarte besessen hat, um sich bei Bedarf den heimatlichen Behörden gegenüber ausweisen zu können. Davon ist vorliegend umso mehr auszugehen, als der Beschwerdeführer gemäss seinen Aussagen mehrmals längere Strecken innerhalb seines Heimatlandes zurückgelegt haben will und folglich mit Personenkontrollen rechnen musste.

E. 4.3.4

Auch die Angaben des Beschwerdeführers bezüglich der fehlenden Beschaffung eines heimatlichen Identitätsdokumentes bei der Botschaft seines Heimatlandes anlässlich seines Aufenthaltes in J._____ vermögen nicht zu überzeugen. Selbst im Fall der Zerstörung seines Elternhauses und der Abwesenheit sämtlicher Familienmitglieder vor Ort wäre es ihm zumutbar und möglich gewesen, sich bei der Vertretung seines Heimatlandes um Identitätspapiere zu bemühen, was er indessen unterlassen hat. Daran vermag im Übrigen

der Einwand, er sei in erster Linie Sohn seiner Eltern und habe sich keinen Reisepass besorgt, weil er sich Ferien finanziell nicht hätte leisten können, nichts zu ändern, zumal die Beschaffung eines heimatlichen Dokumentes für eine Reise ins Ausland - wie in casu - zwecks Belegung der Identität unabdingbar ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Reise für Ferien oder andere Zwecke - wie vorliegend - unternommen wird.

E. 4.3.5

Ferner gibt es im Kongo die vom Beschwerdeführer angegebene Ethnie der "Mundande", welcher er angehören will, nicht. Vielmehr dürfte er mit dieser Bezeichnung die Ethnie der Nande gemeint haben, ohne jedoch deren Bezeichnung richtig zu kennen, was ebenfalls gegen die Glaubhaftigkeit seiner Angaben spricht. Eine Person, welche tatsächlich zur Ethnie der Nande gehört, ist sich dessen bewusst und in der Lage, die ethnische Zugehörigkeit von Anfang an zutreffend wiederzugeben.

E. 4.3.6

Nicht nachvollzogen kann überdies - wie vom BFM ebenfalls zu Recht dargelegt - die Tatsache, dass dem Beschwerdeführer, obwohl er sich gestützt auf seine Aussagen während dreier Monate in T. _____ aufgehalten haben will, die T. _____ Währung völlig unbekannt ist. Die Einwände in der Beschwerde, der Dollar sei in T. _____ die bevorzugte Währung und der Beschwerdeführer habe sich nicht ausser Haus bewegt, vermögen nicht zu überzeugen, da er sich mit dem ihm ausgestellten Laissez-passer, welches ihm die Einreise nach T. _____ erlaubt habe, in T. _____ gar nicht hätte verstecken müssen und es unter den geltend gemachten Umständen als realitätsfremd erscheint, dass er sich während drei Monaten nicht ausser Haus bewegt haben will, obwohl er dazu keinen Grund gehabt hätte. Zudem spielt die T. _____ Währung trotz des Handels mit Dollars eine wesentliche Rolle im Alltagsleben der T. _____ Bevölkerung und ist somit jedermann bekannt, der sich während einiger Zeit - wie der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben - im Land aufgehalten hat. Seine diesbezüglichen Angaben entbehren folglich jeglicher Realität und sind auch deshalb nicht glaubhaft.

E. 4.3.7

Schliesslich können auch die Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Weiterreise in die Schweiz nicht geglaubt werden. Insbesondere erscheinen seine Aussagen, wonach er ohne Entgelt, ohne Reise- und Identitätspapiere und ohne Kontrollen in ein Land mit den Namen "Mila" und in die Schweiz gelangt sei, jenseits jeglicher Realität. Abgesehen davon, dass es kein Land mit dem Namen "Mila" gibt, wie die Vorinstanz ebenfalls zutreffend feststellte, ist auch an dieser Stelle auf die zutreffende Argumentation der Vorinstanz verwiesen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

E. 4.3.8

Insgesamt steht somit die Identität des Beschwerdeführers nicht nur aufgrund der fehlenden Identitätspapiere aus dem Heimatland, sondern auch infolge der zahlreichen unglaublichen Angaben nicht fest. Vielmehr muss an der - beziehungsweise den - angegebene(n) Identität(en) gezweifelt werden. Auch die dargestellten Reiseumstände sind nicht glaubhaft ausgefallen, wie die vorangegangenen Erwägungen gezeigt haben. Damit ist nicht nur die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers stark angeschlagen, sondern es bestehen auch grundsätzliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen.

E. 4.4

Hinsichtlich der geltend gemachten Herkunft ist Folgendes festzuhalten:

E. 4.4.1

Der Beschwerdeführer machte geltend, er sei im E._____ geboren und habe dort zuletzt zwischen 2001 und seiner Flucht am 16. November 2008 gelebt. Gestützt auf das vom BFM erstellte Lingua-Gutachten ist zwar davon auszugehen, dass er ursprünglich aus dem E._____ stammt und sich zudem während einer gewissen Zeit in O._____ aufgehalten hat, weil das von ihm gesprochene Suaheli Einflüsse dieser Regionen aufweist. Indessen steht gestützt auf das gleiche Gutachten und die mit ihm durchgeführten Befragungen beziehungsweise Anhörungen auch fest, dass seine Kenntnisse - insbesondere die Länderkenntnisse - über den E._____ nicht zu überzeugen vermögen. Im Lingua-Gutachten werden sie als "unzureichend oder sehr selektiv" (sketchy or very selective) bezeichnet. Dem Beschwerdeführer ist beispielsweise nicht bekannt, dass der Kongo seit dem Jahr 2006 eine neue Nationalflagge besitzt. W._____, wo er gemäss eigenen Angaben zuletzt Wohnsitz gehabt haben will, bezeichnet er - auch schriftlich - als "F._____", was unzutreffend ist. Die Ortschaft F._____ gibt es nicht im Kongo, sie gehört vielmehr zu einem andern Land und legt den Schluss nahe, dass sich der Beschwerdeführer wohl eher in diesem Land als im Kongo aufgehalten hat, bevor er in die Schweiz reiste. Zudem gab er an, dass die Ethnie der Tutsi, welche ursprünglich als Flüchtlinge aus Ruanda und Uganda gekommen seien, in W._____ die Bevölkerungsmehrheit stelle, was gestützt auf die Lingua-Analyse nicht den Tatsachen entspricht. Unvollständig ist seine Angabe, in der Provinz würden Angehörige der Nande, Tutsi und Hutu leben, zumal gestützt auf die Lingua-Expertise dort noch weitere Ethnien ansässig sind, was dem Beschwerdeführer bekannt sein müsste, wenn er vor seiner Ausreise tatsächlich dort gelebt hätte. Des Weiteren waren ihm typische Gerichte aus W._____ nicht geläufig und er war - mit wenigen Ausnahmen - auch nicht in der Lage, die in der sehr fruchtbaren Region des E._____ angebauten landwirtschaftlichen Produkte anzugeben. Eine Person, die während Jahren dort gelebt hat, würde selbstverständlich mit diesen Produkten im Alltag leben und umgehen, weshalb sie diese auch bezeichnen könnte. Schliesslich waren ihm auch die administrativen Bezeichnungen des Kongo nicht geläufig und er verwechselte die Bezeichnung "localité" mit "territoire". Wie das BFM überdies zutreffend feststellte, fielen auch seine mangelhaften Ortskenntnisse auf, wobei - um unnötige Wiederholungen zu vermeiden - an dieser Stelle auf die zutreffenden Argumente der Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 13. Juli 2010 zu verweisen ist. Schliesslich stellte das BFM zu Recht fest, dass dem Beschwerdeführer die Situation im E._____ im Zeitpunkt seiner Ausreise offensichtlich kaum bekannt war, zumal er auch darüber nur ungenügend zu berichten wusste, wie sich aus den zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung ergibt.

E. 4.4.2

Gestützt auf diese Erwägungen sowie die aus der Lingua-Analyse gewonnenen Erkenntnisse ist der Schluss zu ziehen, dass der Beschwerdeführer schon einige Zeit vor seiner angeblichen Ausreise aus dem Heimatland nicht mehr in der Gegend des E._____ gelebt haben kann, auch wenn er ursprünglich aus diesem Gebiet stammen mag. Zu dieser Schlussfolgerung gelangt im Übrigen auch der Experte der Lingua-Analyse, der festhält, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund seiner mangelnden Kenntnisse über die Situation vor Ort seit mindestens dem Jahr 2006 nicht mehr im E._____ oder allenfalls auch nicht mehr im Kongo überhaupt aufgehalten haben kann. Dieser Schluss drängt sich umso mehr

auf, als er sich nicht nur aus der Lingua-Expertise selbst ergibt; vielmehr führen auch die unzulänglichen Antworten im Rahmen der Anhörungen zum gleichen Schluss. Folglich teilt das Bundesverwaltungsgericht die von der Vorinstanz dargelegte Einschätzung, wonach der Beschwerdeführer trotz seiner ursprünglichen Herkunft aus dem E. _____ in den letzten Jahren vor seiner Einreise in die Schweiz nicht mehr im dort gelebt haben kann.

E. 4.4.3

Sämtliche Einwände des Beschwerdeführers gegen diese Schlussfolgerung vermögen nicht zu überzeugen. So brachte er zwar vor, er habe nie behauptet, in W. _____ würden die Tutsi die Mehrheit stellen, weshalb der mit der Lingua-Analyse vertraute Experte seine Aussagen nicht korrekt wiedergegeben habe; indessen kann dieser Einwand nicht gehört werden, sondern stellt einen untauglichen Erklärungsversuch dar, da die für die Lingua-Expertisen zuständigen Experten vom BFM sorgfältig ausgewählt werden, einen für ihre Aufgabe tauglichen beruflichen und persönlichen Hintergrund aufweisen, folglich in der Lage sind, eine zutreffende Einschätzung abzugeben und zudem im konkreten Fall keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, welche auf den vom Beschwerdeführer behaupteten Schluss hinweisen könnten. Auch der Einwand, der Beschwerdeführer habe die Dörfer seiner Umgebung nur ungenau beziehungsweise unvollständig angegeben, weil sie nur schlecht bezeichnet seien, vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr ist von einem Jugendlichen beziehungsweise einem jungen Erwachsenen, der in dieser Gegend gelebt und zahlreiche Reisen unternommen haben will, zu erwarten, dass er die Dörfer auch ohne Kennzeichnung kennt. Sein Einwand, er habe nur eine geringe Schulbildung genossen und kenne deshalb die administrative Einteilung seines Landes nicht, kann ebenfalls nicht gehört werden, zumal die Begriffe "localité" und "territoire" auch im Alltag verwendet werden und somit selbst einer Person, welche die Schule nicht besucht hätte, aus dem Alltagsleben bekannt sein müssten. Auch die übrigen Einwände in der Beschwerde vermögen nicht zu einer andern Einschätzung zu führen.

E. 4.5

Insgesamt ist - im Sinne eines Zwischenfazits - festzuhalten, dass die Identität des Beschwerdeführers nach wie vor nicht feststeht, da er weder glaubhafte Aussagen dazu zu Protokoll gab noch ein rechtsgenügendes Identitätspapier zu den Akten reichte. Die von ihm dargelegten Angaben zu seiner ursprünglichen Herkunftsregion sind in verschiedener Hinsicht falsch, unzutreffend, ungenügend und substanzlos, weshalb ihm nicht geglaubt werden kann, er habe sich nach dem Jahr 2006 - oder allenfalls schon zuvor - noch in dieser Region aufgehalten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er sich vor seiner Einreise in die Schweiz schon während einigen Jahren an einem andern Ort aufgehalten hat, was er den schweizerischen Behörden gegenüber verschweigt. Zudem können ihm die Angaben über die näheren Umstände seiner Reise in die Schweiz nicht geglaubt werden, weshalb der von ihm dargelegte Reiseweg nicht als gesichert zu betrachten ist. Somit ist einerseits die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers arg in Mitleidenschaft gezogen; andererseits ist aus seinen unglaublichen Angaben über die Identität, die Herkunft und die Reise in die Schweiz die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen generell zu bezweifeln.

E. 5.1

Nachdem gestützt auf die vorangehenden Erwägungen feststeht, dass der Beschwerdeführer die letzten Jahre vor seiner Ausreise nicht - wie von ihm behauptet - im E. _____ gelebt haben kann, bestehen auch grundsätzliche Zweifel an seinen Fluchtgründen, da diese

gemäss seinen Angaben im Zusammenhang mit seinem Aufenthalt im E._____ stehen.

E. 5.2

Insbesondere kann dem Beschwerdeführer allein schon aus diesem Grund nicht geglaubt werden, dass seine Mutter und Geschwister - wie von ihm dargelegt - im Jahr 2008 im E._____ von seinem Vater aus religiösen Gründen getötet worden seien. Ebenso wenig ist es glaubhaft, dass er am 16. November 2008 in diesem Gebiet von Rebellen bedroht und zum Verlassen des elterlichen Hauses gezwungen worden sei. Auch die in diesem Zusammenhang geltend gemachte Tötung seines Vater und die Zerstörung des Elternhauses können somit nicht den Tatsachen entsprechen.

E. 5.3

Darüber hinaus hat das BFM zutreffend festgestellt, dass sich zahlreiche weitere Ungereimtheiten aus dem Sachvortrag des Beschwerdeführers ergeben, welche die Unglaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen bestätigen. Insbesondere ist auf die zahlreichen widersprüchlichen Angaben hinzuweisen, welche vom BFM in der angefochtenen Verfügung ausführlich dargelegt worden sind. Dabei vermag der Versuch des Beschwerdeführers, die von der Vorinstanz aufgezeigten Widersprüche als ungenaue Angaben zu relativieren, nicht zu überzeugen, weil es sich um zentrale Asylvorbringen handelt, welche - um als glaubhaft gelten zu können - in den wesentlichen Punkten übereinstimmend darzustellen sind, was vorliegend nicht der Fall ist. Auch mit einer allfälligen Traumatisierung des Beschwerdeführers sind sie nicht zu erklären.

E. 5.4

Im Übrigen ist - um weitere unnötige Wiederholungen zu vermeiden - auf die zutreffende Argumentation der Vorinstanz zu verweisen. In Ergänzung dazu ist noch festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer auch nicht zu glauben ist, sein Vater habe bewaffnete Kräfte im Kongo bekämpft, weshalb auch nicht davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer habe im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland mit einer Bestrafung zu rechnen. Schliesslich bestehen infolge der insgesamt ungläubhaften Aussagen auch keine hinreichenden Anhaltspunkte, wonach der Beschwerdeführer zwangsweise in eine der Armeen eingezogen werde.

E. 5.5

Aufgrund der ungläubhaften Angaben ist die in der Schweiz im Arztbericht vom 15. März 2012 festgestellte Traumatisierung des Beschwerdeführers nicht auf die geltend gemachten Fluchtgründe zurückzuführen.

E. 5.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen oder belegen konnte, er sei in seinem Heimatland aus asylrechtlich relevanten Gründen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt. Unter diesen Umständen ist seine Furcht vor einer Rückkehr in sein Heimatland als flüchtlingsrechtlich nicht begründet zu betrachten. Die Rügen des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe das Gleichheitsgebot missachtet und den Begriff des Flüchtlings nicht respektiert, haben sich zudem gestützt auf die vorangehenden Erwägungen als nicht begründet erwiesen.

E. 5.7

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde sowie die Beilagen im Einzelnen einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Das BFM hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine

asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Mit Blick auf die Akten sowie die vorstehenden Erwägungen ist nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine derartige Gefahr droht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.4.1

Hinsichtlich der allgemeinen Lage in Kongo (Kinshasa) ist vorab auf die detaillierte, noch von der ARK in EMARK 2004 Nr. 33 publizierte Lageanalyse zu verweisen, welche das Bundesverwaltungsgericht als im Wesentlichen weiterhin zutreffend erachtet. Ergänzend ist anzufügen, dass es Ende März 2007 im Westen des Landes sowie in der Hauptstadt Kinshasa zwischen der regulären kongolesischen Armee und der Garde von Ex-Rebellenchef Jean-Pierre Bemba zu blutigen Auseinandersetzungen gekommen ist. Der unterliegende J.P. Bemba begab sich in der Folge ins Exil nach Portugal. Später wurde er jedoch verhaftet und dem internationalen Strafgerichtshof in Den Haag zugeführt. Anfang 2008 schlossen die Parteien ein Waffenstillstandsabkommen, worauf sich die allgemeine Lage vorab im Grossraum Kinshasa wieder beruhigte. In Kinshasa sowie allgemein im Westen des Landes ist es seither zu keinen grösseren Gewaltausbrüchen mehr gekommen. Im Zusammenhang mit den Wahlen vom 28. November 2011 wurden zwar aus Kinshasa sowie einigen weiteren Landesteilen Ausschreitungen gemeldet, die befürchteten grossen Unruhen blieben indessen aus. Somit ist weiterhin festzustellen, dass in Kongo (Kinshasa) trotz den aktuellen Ereignissen im Gebiet um Goma keine landesweite Bürgerkriegssituation oder Situation allgemeiner Gewalt herrscht.

E. 7.4.2

Die Rückkehr von Personen aus Kongo (Kinshasa) kann indes gemäss den Ausführungen in EMARK 2004 Nr. 33 nur unter bestimmten, eingeschränkten Umständen als zumutbar bezeichnet werden: So muss die betroffene Person ihren letzten Wohnsitz in der Hauptstadt

Kinshasa oder in einer anderen, über einen Flughafen verfügenden Stadt im Westen des Landes gehabt haben oder zumindest in einer dieser Städte über ein gefestigtes Beziehungsnetz verfügen.

E. 7.4.3

Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen jungen und ungebundenen Mann, der angibt, im E. _____ geboren zu sein und die letzten Jahre vor seiner Ausreise (zwischen 2001 und 2008) dort gelebt zu haben. Mangels Glaubhaftigkeit seiner Aussagen und gestützt auf die Erkenntnisse aus dem Lingua-Gutachten kann indessen nicht davon ausgegangen werden, er habe die letzten Jahre vor seiner Ausreise im E. _____ gelebt, auch wenn seine ursprüngliche Herkunft aus dieser Region dank der Lingua-Analyse bestätigt wird. Vielmehr ist - gestützt auf die vorangehenden Erwägungen - mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass er sich vor seiner Einreise in die Schweiz während einiger Jahre an einem andern Ort, den er verschweigt, aufgehalten hat. Aufgrund seiner Aussage, er habe sich zwischen 1998 und 2001 in V. _____ aufgehalten und mangels Glaubhaftigkeit der Aussage, er sei anschliessend wieder in den E. _____ zurückgekehrt, ist davon auszugehen, dass er in den letzten Jahren vor seiner Reise in die Schweiz beziehungsweise vor seiner Ausreise in V. _____ lebte, weshalb nachfolgend von einem Aufenthalt des Beschwerdeführers im Grossraum V. _____ oder im Westen des Landes, wohin gestützt auf die bisherige Praxis der Vollzug der Wegweisung zumutbar ist, ausgegangen wird. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf die im E. _____ schwelenden Konflikte näher einzugehen, da der Beschwerdeführer nicht dorthin wegweisen wird. Da ausserdem die Aussagen des Beschwerdeführers zur Tötung seiner Familienangehörigen nicht glaubhaft ausgefallen sind, ist von einem bestehenden und tragfähigen familiären Beziehungsnetz im Heimatland auszugehen. In Ergänzung dazu ist festzuhalten, dass die Aussage des Beschwerdeführers, ein Teil seiner Verwandten sei durch Zaubertrank umgekommen, jeglicher Realität entbehrt. Darüber hinaus spricht gestützt auf die Akten nichts gegen das Vorhandensein eines sozialen Beziehungsnetzes im weiteren Sinn. Die Aussagen des Beschwerdeführers, er habe im Heimatland keine Bezugspersonen mehr, vermögen folglich insgesamt nicht zu überzeugen. Das Beziehungsnetz kann ihm die Wiedereingliederung nach seiner Rückkehr in sein Heimatland erleichtern und ihn beim Aufbau einer neuen Existenz unterstützen. Unter diesen Umständen ist es dem jungen Beschwerdeführer zuzumuten, sich trotz geltend gemachter gesundheitlicher Schwierigkeiten in sein Heimatland zurückzukehren, auch wenn die Lebensbedingungen dort weniger günstig sind als in der Schweiz. Hinsichtlich der geltend gemachten Traumatisierung ist im Übrigen festzuhalten, dass sich diese gestützt auf die eingereichten Unterlagen - insbesondere den eingereichten Psychotherapiebericht vom 23. März 2012 - vollumfänglich aus den geltend gemachten Asylgründen ergeben soll, welche indessen - wie die vorangehenden Erwägungen gezeigt haben - nicht glaubhaft sind, weshalb grundsätzliche Zweifel am Bestehen einer Traumatisierung angebracht erscheinen. Zudem will der Beschwerdeführer anlässlich seiner Einreise in die Schweiz im März 2009 an keinen medizinischen Problemen gelitten haben (vgl. Akte A2/2 S. 1), und auch während des ersten erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens bis zum rückweisenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Juli 2009 wurden keine solchen geltend gemacht. Erstmals reichte der Beschwerdeführer am 8. April 2011 einen Arztbericht zu den Akten, aus welchem hervorgeht, dass er nach Erlass der nunmehr angefochtenen Verfügung vom Juli 2010 seit November 2010 wegen einer leichten bis mittelschweren depressiven Störung in Behandlung sei. Eine Traumatisierung, welche als Folge der geltend gemachten, im

Heimatland erlittenen Nachteile zu sehen wäre, hätte indessen bereits wesentlich früher zum Ausdruck kommen und infolgedessen behandelt werden müssen. Sollte die diagnostizierte Traumatisierung denn tatsächlich bestehen, muss sie deshalb andere als die geltend gemachten Ursachen haben. Zudem lässt sich aus der vorhandenen Dossiergeschichte vielmehr der Schluss ziehen, dass der Beschwerdeführer auf den Erlass der zweiten Verfügung des BFM, gemäss welcher er erneut aus der Schweiz weggewiesen wird, mit psychischen Problemen reagiert hat. Bezeichnenderweise kann dem Beschwerdeführer gestützt auf den Arztbericht vom 15. März 2012 medikamentös gar nicht und gestützt auf den Psychotherapiebericht vom 23. März 2012 im Allgemeinen nur punktuell geholfen werden. Unter diesen Umständen ist es nicht nachvollziehbar, warum und auf welche Weise er - wie im Psychotherapiebericht vom 23. März 2012 empfohlen - dringlich therapiert werden soll. Da auch im erwähnten Bericht des Psychotherapeuten auf die Notwendigkeit von sekundären Massnahmen hingewiesen wird, erscheint deshalb eine Rückkehr des Beschwerdeführers in das Umfeld, welches ihm seit seiner Geburt bekannt ist, als sinnvoller als ein Aufenthalt in einem ihm fremden Land und in einer ihm fremden Kultur. Es ist ihm unter den gegebenen Umständen zuzumuten, die medizinische Infrastruktur in seinem Heimatland - auch wenn diese nicht den gleichen Standards wie sie in der Schweiz entsprechen und nicht kostenlos erhältlich sein mögen - in Anspruch zu nehmen. Immerhin gibt es in Kinshasa das Centre Neuro-Psycho-Pathologique (CNPP) und das Zentrum TELEMA, welche psychologische oder psychiatrische Behandlungen anbieten (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Alexandra Geiser, DRC: Psychiatrische Versorgung, Bern, 10. Juni 2009). Dem Beschwerdeführer sei es überlassen, vor seiner Rückkehr aus der Schweiz einen möglichen Anspruch auf medizinischen Rückkehrhilfe überprüfen zu lassen, um in der ersten Zeit nach seiner Rückkehr medizinische Leistungen in seinem Heimatland beziehen zu können. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch diesbezüglich mit der Unterstützung seiner Familienangehörigen im Heimatland rechnen kann. Unter diesen Umständen ist es ihm zuzumuten, in sein Heimatland zurückzukehren.

E. 7.4.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 20. September 2010 bezahlten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.